

Competition Outlook 2026

Vorwort

Auch im Jahr 2026 gibt Ihnen unsere Practice Group Antitrust & Competition mit dem Competition Outlook einen prägnanten Überblick über die zentralen kartell- und wettbewerbsrechtlichen Entwicklungen auf nationaler wie europäischer Ebene. Als bewährter Rück- und Ausblick bündelt der Competition Outlook 2026 die maßgeblichen Themen des vergangenen Jahres und wirft einen fundierten Blick auf das, was in diesem Jahr bevorsteht.

Das Jahr 2025 war erneut geprägt von bedeutenden Fortschritten und Herausforderungen der Kartellrechtsdurchsetzung in digitalen und technologiegetriebenen Märkten. Besonders im Fokus standen die Bußgelder der Europäischen Kommission nach dem Digital Markets Act. Zudem gab es wegweisende Urteile deutscher Gerichte in Verfahren gegen Digitalunternehmen. Parallel intensivierten die Wettbewerbsbehörden ihre Auseinandersetzung mit den wettbewerbsrechtlichen Implikationen von künstlicher Intelligenz und der Nutzung großer Datenmengen – nicht zuletzt ausgelöst durch mehrere Regulierungsinitiativen.

Die veränderte geopolitische Lage und das verstärkte Streben nach wirtschaftlicher Resilienz haben das Thema Wettbewerbsfähigkeit der EU im internationalen Kontext weiterhin in den Mittelpunkt gerückt. Aufbauend auf den Empfehlungen des Draghi-Reports wurden 2025 konkrete Reformen in der europäischen Fusionskontrolle angestoßen – mit klarem Bezug auf innovationsfreundliche, resiliente und nachhaltige Wettbewerbsstrukturen. Hinzu kamen eine neue Rechtsgrundlage im europäischen Beihilferecht, die von Unternehmen verschiedener Branchen proaktiv genutzt werden kann, sowie weitere Konkretisierungen bei der Anwendung der Foreign Subsidies Regulation („FSR“). Neue digitale Tools – wie der [FSR-Checker von Noerr](#) – können die Compliance bei internationalen Transaktionen insofern erleichtern. Die Europäische Kommission wird zudem wesentliche Akzente bei der Reform des Investitionskontrollrechts und der Förderung von Innovationen und Nachhaltigkeit setzen.

Das Jahr 2025 brachte zudem wichtige Neuerungen im Bereich des Vertriebskartellrechts, darunter klarere Vorgaben für den Online-Handel und die Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnungen. Im Kartellschadensersatzrecht setzte der Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren neue Impulse in Bezug auf kollektive Rechtsdurchsetzung und Verjährung, während national weiterhin unterschiedliche Ansätze zur Schadensschätzung die Rechtsprechung der Instanzgerichte dominierten.

Unser Competition Outlook 2026 fasst diese und weitere Entwicklungen kompakt für Sie zusammen und bietet damit eine wertvolle Orientierung für das neue Jahr.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
Ihre Kontakte	4–5
1. EU-Fusionskontrolle im Wandel der Zeit	6–7
2. Gegenläufige Entwicklungen bei den deutschen Aufgreifschwellen	8–9
3. Digitales und KI-Zeitalter bei Kartell- und Missbrauchsaufsicht	10–11
4. Kartellschadensersatz – Neues zur Schadensschätzung und aus Luxemburg	12–13
5. EU-Digitalkartellrecht – erste Bußgelder für die Torwächter	14–15
6. Private Enforcement gegen Digitalunternehmen in Deutschland nimmt zu	16–17
7. Gucci bis Temu: Fokus der Kartellbehörden bei Vertikalverstößen	18–19
8. FDI – umfassende Reform der Investitionsprüfung	20–21
9. Carry on: das Beihilferecht und die Wettbewerbsfähigkeit der EU	22–23
10. Konsequenzen aus der Anwendung der Foreign Subsidies Regulation	24–25

Ihre Kontakte



Dr. Fabian Badtke, LL.M.
Partner
Frankfurt
+49 69 9714 771 24
fabian.badtke@noerr.com



Dr. Alexander Birnstiel, LL.M.
Partner
München
+49 89 2862 824 1
alexander.birnstiel@noerr.com



Dr. Fabian Hübener, LL.M.
Partner
Brüssel
+32 2 2745 572
fabian.huebener@noerr.com



Dr. Bärbel Sachs, LL.M.
Partnerin
Berlin
+49 30 2094 213 1
baerbel.sachs@noerr.com



Dr. Henner Schlaefke
Partner
Berlin
+49 30 2094 207 9
henner.schlaefke@noerr.com



Dr. Jens Peter Schmidt
Partner
Brüssel
+32 2 2745 570
jens.schmidt@noerr.com



Pascal Schumacher
Partner
Berlin
+49 30 2094 203 0
pascal.schumacher@noerr.com



Peter Stauber, LL.M.
Partner
Berlin
+49 30 2094 217 5
peter.stauber@noerr.com



Dr. Till Steinvorth
Partner
Hamburg
+49 40 3003 971 45
till.steinvorth@noerr.com



Dr. Kathrin Westermann
Partnerin
Berlin
+49 30 2094 215 1
kathrin.westermann@noerr.com



Prof. Dr. Karsten Metzlaff
Partner emeritus
Hamburg
+49 40 3003 970
karsten.metzlaff@noerr.com



Markus Brösamle
Associated Partner
Berlin
+49 30 2094 206 7
markus.broesamle@noerr.com



Dr. Max Helleberg
Associated Partner
Berlin
+49 30 2094 20 39
max.helleberg@noerr.com



Dr. Lorenz W. Jarass
Associated Partner
Frankfurt
+49 69 9714 7712 4
lorenz.jarass@noerr.com



Sven Betzendorfer, LL.M.
Senior Associate
Brüssel
+32 2 274 559 0
sven.betzendoerfer@noerr.com



Jan-Hendrik Fitzl
Senior Associate
Hamburg
+49 40 3003 971 41
jan-hendrik.fitzl@noerr.com



Jens Goblirsch
Senior Associate
Berlin
+49 30 2094 206 7
jens.goblirsch@noerr.com



Stefanie Gschoßmann
Senior Associate
München
+49 89 2862 835 4
stefanie.gschoßmann@noerr.com



Dr. Jochen Christoph Hegener, LL.M.
Senior Associate
München
+49 89 2862 851 3
jochen.hegener@noerr.com



Johanna Krauskopf, LL.M.
Senior Associate
Frankfurt
+49 69 9714 771 24
johanna.krauskopf@noerr.com



Paula Link
Senior Associate
München
+49 89 2862 835 4
paula.link@noerr.com



Dr. Bastian Müller
Senior Associate
Brüssel
+32 2 2745 594
bastian.mueller@noerr.com



Lucie Maja Schultz
Senior Associate
Frankfurt
+49 69 9714 771 16
luciemaja.schultz@noerr.com



Annika-Kristin Stamer, LL.M.
Senior Associate
München
+49 89 2862 835 4
annika-kristin.stamer@noerr.com



Sebastian Wrobel, LL.M.
Senior Associate
Berlin
+49 30 2094 215 1
sebastian.wrobel@noerr.com



Nigina Zahedi, LL.M.
Senior Associate
Brüssel
+32 2 2745 570
nigina.zahedi@noerr.com



Laura Habermann
Associate
München
+49 89 2862 835 4
laura.habermann@noerr.com



Sarah Müller
Associate
Frankfurt
+49 69 971 477 231
sarah.mueller@noerr.com



Dr. Lucia Oegel
Associate
Frankfurt
+49 69 9714 771 86
lucia.oegel@noerr.com



Carolin Schütte
Associate
Hamburg
+49 40 3003 971 40
carolin.schuette@noerr.com

1. EU-Fusionskontrolle im Wandel der Zeit

In 2026 wird die Überarbeitung der seit 2004 bestehenden Leitlinien der Europäischen Kommission zur Fusionskontrolle weiter voranschreiten und wahrscheinlich ein erster Entwurf zur öffentlichen Konsultation vorliegen. Überlegt wird insbesondere, inwieweit digitale Geschäftsmodelle, Innovationen und Sicherheitsaspekte im Rahmen der Fusionskontrolle berücksichtigt werden können und müssen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den Bereichen Verteidigung und künstliche Intelligenz. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich auch post-Illumina/Grail im Zusammenhang mit neuen „Call-in“-Befugnissen nationaler Behörden Fragen rund um Verweisungen von Zusammenschlüssen von (unzuständigen) Behörden nach Art. 22 FKVO an die Europäische Kommission stellen werden.

Revision der Leitlinien zur Fusionskontrolle

2025 wurde von der Europäischen Kommission die Modernisierung der seit 2004 geltenden Leitlinien zur Bewertung horizontaler und nicht-horizontaler Unternehmenszusammenschlüsse (gemeinsam „Leitlinien“) angestoßen. Ziel der Überarbeitung ist es, neue wirtschaftliche Realitäten und Innovationen stärker bei der Bewertung von Zusammenschlussvorhaben zu berücksichtigen. Ein Vorschlag zur Vereinfachung der Bewertung von Zusammenschlüssen ist die Einführung von Vermutungsregeln für Unternehmen mit bestimmten Marktanteilen. Zudem sollen die Leitlinien im Hinblick auf digitale Ökosysteme und innovative Geschäftsmodelle, wie z. B. Plattformen, überarbeitet werden.

Verteidigung und künstliche Intelligenz im Fokus

Bereits im Rahmen des im März 2025 veröffentlichten „White paper for European defence – Readiness 2030“ (dazu [Noerr Insights](#)) beschäftigte sich die Europäische Kommission mit der Stärkung des europäischen Verteidigungssektors. Auch im Rahmen der Überarbeitung der Leitlinien prüft sie, ob Zusammenschlüsse einen Beitrag zur Stärkung von Verteidigung und Sicherheit leisten können. Gleichzeitig muss die Europäische Kommission im Hinblick auf die Fusionskontrolle sicherstellen, dass es zu keiner problematischen Marktkonzentration und dadurch bedingten Preiserhöhungen kommt. Die Themen rund um künstliche Intelligenz (dazu [Noerr Insights](#)), wie etwa zur Infrastruktur von Cloud-Computing-Diensten, werden die Europäische Kommission auch im neuen Jahr beschäftigen.

Rechtsprechung im Nachgang zu Illumina/Grail

Mit Spannung ist abzuwarten, wie die Überlegungen des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zu Illumina/Grail (dazu [Noerr Insights](#)) im kommenden Jahr auf den Fall Nvidia/Kommission ([Klage vom 10.01.2025, T 15/25](#)) übertragen werden. Die Europäische Kommission hat den Verweisungsantrag der italienischen Wettbewerbsbehörde in Bezug auf ein Zusammenschlussvorhaben von Nvidia angenommen, das ein KI-Start-up betraf. Aufgrund der Umsätze des Start-ups wurden weder die Schwellenwerte der FKVO noch der italienischen Fusionskontrolle erreicht. Die italienische Behörde hat allerdings den Zusammenschluss dennoch aufgrund nationaler „Call-in“-Befugnisse an sich gezogen und dann nach Brüssel verwiesen. Die seitens Nvidia erhobene Klage vor dem Gericht der Europäischen Union stützt sich maßgeblich auf eine vermeintliche rechtswidrige Auslegung der Europäischen Kommission des Art. 22 FKVO sowie auf einen Verstoß gegen die im Illumina/Grail-Urteil entwickelten Grundsätze zu den Grenzen der Verweisungsmöglichkeiten von unzuständigen nationalen Behörden.



2. Gegenläufige Entwicklungen bei den deutschen Aufreifschwellen

Ein Zusammenschlussvorhaben ist in Deutschland anmeldpflichtig, wenn die Aufreifschwellen der europäischen Fusionskontrolle nicht erfüllt sind und die Umsatzschwellen gemäß § 35 Abs. 1 GWB überschritten werden oder die Kriterien der Transaktionswertschwelle gemäß § 35 Abs. 1a GWB vorliegen. In diesem Bereich der formellen Fusionskontrolle zeigt sich jüngst eine Dynamik mit teils gegenläufigen Tendenzen: Einerseits hat der Bundesgerichtshof die Anforderungen für die Annahme einer erheblichen Inlandstätigkeit deutlich abgesenkt, wodurch mehr Transaktionen von der Transaktionswertschwelle erfasst werden dürften. Andererseits hat die Bundesregierung angekündigt, die Umsatzschwellen erneut anzuheben.

Bundesgerichtshof zu Meta/Kustomer: weites Verständnis der erheblichen Inlandstätigkeit

Die im Jahr 2017 eingeführte Transaktionswertschwelle eröffnet dem Bundeskartellamt die Möglichkeit, Zusammenschlussvorhaben auch dann zu überprüfen, wenn die Zielgesellschaft die zweite Inlandsumsatzschwelle nicht erreicht. Relevant wird das etwa bei „Killer Acquisitions“ oder „Acqui-Hires“, die auf Innovationspotenziale bzw. Schlüsselpersonal statt auf traditionelle Unternehmenswerte gerichtet sind, aber ebenfalls wettbewerbliches Gefährdungspotenzial bergen können.

Im Meta/Kustomer-Verfahren befasste sich der Bundesgerichtshof erstmals mit der Transaktionswertschwelle und legte das Tatbestandsmerkmal „erhebliche Inlandstätigkeit“ extensiv aus: Allein die technische Zugriffsmöglichkeit auf Daten inländischer Endkunden könnte eine Anmeldepflicht auslösen, ohne dass es nennenswerter Inlandsumsätze oder einer physischen Präsenz bedarf. Bewährte Kriterien wie das Verhältnis des inländischen zum ausländischen Umsatz der Zielgesellschaft müssten zugunsten einer marktbezogenen Gesamtschau zurücktreten. Die Entscheidung lässt die Praxis mit erheblicher Rechtsunsicherheit zurück. Weitere Klärung könnten nun die Verfahren Adobe/Magento und Adobe/Marketo bringen, in denen der Bundesgerichtshof demnächst entscheiden wird (zur Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf zu beiden Verfahren bereits unsere [Noerr Insights](#)).⁸

Bundesregierung plant Anhebung der Umsatzschwellen

Im Koalitionsvertrag hieß es vage, dass die „effektive Anwendung des Kartellrechts“ sichergestellt und „Verfahren schneller und effizienter“ gemacht werden sollen. Als Teil ihrer „Modernisierungsagenda“ kündigte die Bundesregierung im Oktober 2025 sodann an, bis Mitte 2026 die Umsatzschwellen anheben zu wollen, die zuletzt 2021 erhöht worden waren. Weitere Details hierzu sind nicht bekannt und auch nicht, ob zugleich auch bei der Transaktionswertschwelle der Betrag für den Wert der Gegenleistung von derzeit EUR 400 Mio. angepasst werden soll. In der Folge könnte manche wettbewerblich problematische Transaktion nicht mehr erfasst werden. Um dem entgegenzuwirken, böte sich eine Anpassung der Transaktionswertschwelle an. Als Alternative gewinnt die Einführung eines „Call-in“-Rechts für das Bundeskartellamt zunehmend Fürsprecher.

Fazit und Ausblick

Die Praxis kann mit Spannung den Entwicklungen in der deutschen Fusionskontrolle im Jahr 2026 entgegensehen: Zunächst ist zu hoffen, dass die Konturen der Transaktionswertschwelle durch Gerichte oder den Gesetzgeber weiter geschärft werden. Klare Aufreifschwellen sollten wie bisher auch zukünftig ein Kernelement der deutschen Fusionskontrolle bilden. Die Einführung eines Call-in-Rechts für das Bundeskartellamt könnte sich nachteilig auf die Transaktionssicherheit auswirken und ist deshalb kritisch zu bewerten.



3. Digitales und KI-Zeitalter bei Kartell- und Missbrauchsaufsicht



Die Ereignisse des Jahres 2025 geben deutliche Hinweise auf neue Schwerpunkte der Wettbewerbsbehörden. Gerichtliche Entscheidungen spielen ihnen dabei in die Karten.

Aufdecken von Verstößen gegen das EU-Wettbewerbsrecht leicht(er) gemacht
Im Fall [Michelin](#) (T-188/24) bestätigte das Gericht der Europäischen Union implizit, dass die Europäische Kommission auch dann zulässigerweise Kartellverfahren einleiten und Durchsuchungsmaßnahmen durchführen darf, wenn sie auf Erkenntnisse gestützt werden, die aus dem KI-gestützten Screening öffentlicher Informationen stammen. Die Entscheidung ruft zugleich die Risiken der öffentlichen Preisgabe strategischer oder preisbezogener Informationen in Erinnerung (Details: [Noerr Insights](#)). Die Nutzung KI-gestützter Analysewerkzeuge dürfte zum festen Bestandteil in der Ermittlungspraxis der Wettbewerbsbehörden werden, so beispielsweise bei der großflächigen Analyse von Unternehmensveröffentlichungen.

Durch die [Nuctech-Entscheidung](#) (C-720/24) des Gerichtshofs der Europäischen Union wurden die Rechte der Europäischen Kommission bei Dawn Raids weiter gestärkt:

Die Wettbewerbsbehörde darf Daten selbst dann einsehen, wenn sie auf Servern außerhalb der EU liegen, sofern die betroffene Tochtergesellschaft einen Datenzugriff hat und sich daraus möglicherweise Erkenntnisse über einen Kartellrechtsverstoß ergeben.

Im Fokus: No-poach-Abreden und Informationsaustausch
Für Aufsehen sorgte das [EUR-329-Mio.-Bußgeld der Europäischen Kommission](#) gegen Delivery Hero/Glovo: Wie bereits in ihrem [Policy-Brief](#) angekündigt, ordnete sie Abwerbeverzichtsvereinbarungen (sog. No-poach-Abreden) als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung ein. Angesichts des Fachkräftemangels wird die Aufmerksamkeit der Wettbewerbsbehörden auf arbeitsmarktbezogene Absprachen weiter zunehmen. Gezielte Compliance-Schulungen der HR-Abteilungen sind daher unerlässlich (Details: [Noerr Insights](#)).

Das Risiko eines Kartellrechtsverstoßes durch den Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern wurde durch das Urteil in der Rechtssache [Banco BPN](#) (C-298/22) nochmals deutlich erhöht: Bereits der einmalige Austausch kann eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellen, ohne dass es einer darüber hinausgehenden

Koordinierung anhand der ausgetauschten Informationen bedarf (Details: [Noerr Insights](#)).

Entsprechend nicht verwunderlich ist die zunehmende Aktivität der Wettbewerbsbehörden in diesem Bereich. Erst kürzlich leitete die Europäische Kommission eine Untersuchung gegen Deutsche Börse und Nasdaq ein ([Pressemitteilung](#)).

Digitale Themen dominieren die Missbrauchsaufsicht
Die finale Fassung der Leitlinien der Europäischen Kommission zum Behinderungsmissbrauch lässt weiter auf sich warten. Die Europäischen Kommission war jedoch keineswegs untätig, sondern leitete wegen des Verdachts auf Marktmachtmissbrauch Verfahren gegen [SAP](#) und [Red Bull](#) ein.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit seiner Entscheidung [Android Auto](#) (C-233/23) die Anforderungen herabgesenkt, um erfolgreich Zugang zu digitalen Plattformen beanspruchen zu können (Details: [Noerr Insights](#)).

Außerdem wird die [Steinbruch-Entscheidung](#) des BGH (KZR 73/23) perspektivisch die nationale Missbrauchsaufsicht nach § 20 GWB schärfen. Die Entscheidung unterstreicht,

dass auch Unternehmen ohne klassische Marktbeherrschung in den Blick geraten können, wenn Abhängigkeiten bestehen und Ausweichmöglichkeiten begrenzt sind.

Das kommt 2026
Insgesamt sind für 2026 eine enge Verzahnung technologischer Ermittlungsinstrumente, strenge Maßstäbe für Informationsflüsse und eine verfeinerte Missbrauchsaufsicht zu erwarten. Unternehmen sollten Marktkommunikation, Personalstrategien und digitale Schnittstellen frühzeitig kartellrechtlich prüfen und Compliance-Prozesse fortentwickeln.

4. Kartellschadensersatz – Neues zur Schadensschätzung und aus Luxemburg

Im Bereich des Kartellschadensersatzes war das Jahr 2025 auf nationaler Ebene geprägt durch weiterhin unterschiedliche Ansätze der Instanzgerichte bei der Schadensschätzung. Parallel setzte der Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren neue Impulse.

Schadensschätzung: Divergierende Ansätze und Bedarf an einheitlichen Standards

Die deutschen Gerichte haben 2025 erneut unterschiedliche Wege bei der Schadensschätzung beschritten. Es zeigt sich eine große Spannbreite von Methoden und Prozentwerten zwischen den einzelnen Urteilen, ohne dass bislang ein klarer präferierter Weg sichtbar wäre.

Auf der einen Seite gehen das Landgericht Stuttgart (Urteil vom 27.02.2025 – 30 O 235/17) und das Oberlandesgericht Stuttgart (Urteil vom 20.11.2025 – 2 U 263/21) von einem breiten Schätzungsspielraum aus und schätzen unter Verweis auf Meta-Studien freihändig Schäden. Das Landgericht geht dabei sogar über die Ergebnisse des eigenen gerichtlichen Gutachterprozesses unter Berufung auf Mindestschäden robust hinweg. Auf der anderen Seite scheint das Landgericht München I im Rahmen eines Gutachterprozesses mehr Gewicht auf eine empirische Fundierung der Schadensschätzung zu legen (vgl. [Berichterstattung über den Gutachterprozess](#)). Diese Divergenz offenbart ein generelles Problem: Die Instanzrechtsprechung sucht weiterhin nach dem richtigen Verhältnis zwischen richterlichem Ermessen und ökonomischer Präzision.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu 2025 keine neuen Leitplanken gesetzt. Seine bisherigen Entscheidungen stärken zwar das Ermessen der Gerichte, verlangen aber zugleich eine Würdigung der vorgelegten ökonomischen Analysen. Damit wächst der Druck, methodische Standards zu entwickeln, die Schätzungsspielräume und ökonomische Robustheit miteinander verbinden. In 2026 wird sich daher weiter zeigen müssen, ob sich eine einheitlichere Schätzpraxis herausbildet.

Kollektive Rechtsdurchsetzung zwischen nationaler Zurückhaltung und europäischer Offenheit

Auch im Bereich kollektiver Rechtsdurchsetzung haben sich divergierende Linien herausgebildet. Während deutsche Gerichte – wie das Landgericht Dortmund (Urteil vom 26.02.2025 – 8 O 35/22 (Kart)) – weiterhin Abtretungsmodelle im Einzelfall kritisch betrachten und damit weiter die Grenzen zulässiger Gestaltungen klären, deutet sich auf europäischer Ebene ein anderer Trend an. In der Rechtssache ASG 2 (Urteil vom 28.01.2025 – C-253/23) entschied der Gerichtshof der Europäischen Union, dass der Effektivitätsgrundsatz unter engen Voraussetzungen verlangt, dass Geschädigte Ansprüche gemeinsam in Kollektivverfahren geltend machen können (vgl. [Noerr Insights](#)). Zugleich wird aber deutlich, dass berechtigte Grenzen des nationalen Rechts im Grundsatz Gültigkeit behalten.

Europarechtliche Impulse zur Verjährung

Im Vorabentscheidungsverfahren Nissan Iberia (Urteil vom 04.09.2025 – C-21/24) machte der Gerichtshof der Europäischen Union hinsichtlich des spanischen Verjährungsrechts Vorgaben in Bezug auf den Beginn der kennnisabhängigen Verjährung. Hierauf könne im Lichte des Effektivitätsgrundsatzes bei einer Follow-on-Klage der Lauf der kennnisabhängigen Verjährung nicht vor der Bestandskraft der zugrunde liegenden kartellbehördlichen Entscheidung beginnen. Dass dies auch Diskussionen zum deutschen Verjährungsrecht auslöst, liegt auf der Hand. 2026 verspricht damit ein Jahr zu werden, in dem sich weiterhin methodische, materielle und prozessuale Fragen stellen werden.



5. EU-Digitalkartellrecht – erste Bußgelder für die Torwächter

Seit November 2022 ist der „Digital Markets Act“ („DMA“) in Kraft. Der DMA soll auf dem digitalen Binnenmarkt der EU die Marktmacht der zentralen digitalen Plattformen, der sogenannten „Torwächter“ (Gate-keeper), beschränken und so einen fairen Wettbewerb auf digitalen Märkten ermöglichen. Als Torwächter wurden bisher Alphabet, Amazon, Apple, Booking, ByteDance (TikTok), Meta und Microsoft benannt.

Im April 2025 hat die Europäische Kommission erstmals Bußgelder nach dem DMA in Höhe von EUR 500 Mio. gegen Apple und EUR 200 Mio. gegen Meta verhängt. Im Zentrum des Verfahrens gegen Apple stehen dabei Verstöße gegen das Lenkungsverbot („Anti-Steering“) in Bezug auf App-Entwickler in seinem App-Store. Diesen wird nicht in ausreichendem Maß die Nutzung von alternativen Vertriebswegen gewährt, die außerhalb des App-Stores liegen. Meta wird ein „Consent or pay“-Modell vorgeworfen, bei dem die Nutzer von Facebook und Instagram entweder der Datenverarbeitung zustimmen oder auf eine kostenpflichtige, werbefreie Version ausweichen müssen. Apple und Meta werden zudem verpflichtet, die Verstöße sofort zu beenden und künftig zu verhindern ([Noerr Insights](#)).

Die Europäische Kommission zeigt in den genannten Fällen, dass sie bereit ist, die Instrumente des DMA – auch gegen politische Widerstände aus den USA – gegen von ihr festgestellte Verstöße anzuwenden. Apple und Meta haben gegen die Entscheidungen der Europäischen Kommission allerdings Nichtigkeitsklage eingelegt. Es wird sich zeigen, ob sich die Europäische Kommission mit ihrer Auffassung durchsetzen wird.



Überprüfung der Effektivität des DMA

Die Europäische Kommission setzt neben Bußgeldern im DMA auch auf einen „regulatorischen Dialog“ mit den Torwächtern. Im April 2025 hat sie ein Verfahren gegen Apple eingestellt. Apple hatte sich zuvor verpflichtet, den Broweresauswahlbildschirm zu überarbeiten und so die Wahl alternativer Standardbrowser für Nutzer zu erleichtern.

2025 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zum DMA durchgeführt. Unternehmen, Verbände und EU-Bürger hatten bis September die Möglichkeit, zu Fragen der Effektivität und zu einem möglichen Anpassungsbedarf beim DMA Stellung zu nehmen. Ein Ergebnis der Konsultation und eine Bewertung durch die Europäische Kommission sind für Mai 2026 im ersten offiziellen Review zum DMA angekündigt. Es wird erwartet, dass die Europäische Kommission dabei auch zur Anwendung des DMA im Bereich der künstlichen Intelligenz Stellung nehmen wird.

AI Office – wachsende Bedeutung?

Im November 2025 hat die Europäische Kommission einen Entwurf zu einem „Digital Omnibus“-Paket vorgelegt, um den europäischen Digitalrechtsrahmen zu vereinfachen und zu harmonisieren, insbesondere in Bezug auf die DSGVO, den DMA und die KI-Verordnung. Das durch die KI-Verordnung bei der Europäischen Kommission geschaffene „AI Office“ soll eine zentrale Rolle bei der Aufsicht über die Verwendung von künstlicher Intelligenz spielen. Es bleibt abzuwarten, ob durch das Gesetzesvorhaben das „AI Office“ aufgrund der wachsenden Bedeutung von KI künftig als Regulierungsbehörde bei Transaktionen mitgedacht werden muss.

6. Private Enforcement gegen Digitalunternehmen in Deutschland nimmt zu

Das Bundeskartellamt blieb auch im Jahr 2025 im Digitalsektor aktiv. So adressierte es im Rahmen des im Juni abgehaltenen Expertenkreises „KI und Wettbewerb“ gegenüber ausgewählten Stakeholdern die Gefahr, dass zentrale Stufen der KI-Wertschöpfungskette von wenigen großen Digitalkonzernen kontrolliert werden und damit neue Abhängigkeiten in Cloud- und Datenmärkten entstehen könnten.

Parallel dazu setzt das Bundeskartellamt seine verschärfte Missbrauchsaufsicht nach § 19a GWB weiter fort. Google/Alphabet verpflichtete sich z. B., wettbewerbsbeschränkende Kopplungen bei Google Automotive Services und der Google-Maps-Plattform aufzugeben und mehr Interoperabilität zuzulassen. Zudem äußerte das Bundeskartellamt Bedenken gegen Amazons intransparente Preiskontrollmechanismen auf dem Amazon Marketplace und gegen die möglicherweise selbstbevorzugende Ausgestaltung von Apples „Tracking Transparency Framework“, das für App-Anbieter die Pflicht zur Einholung einer Einwilligung für die Erhebung von Nutzerdaten regelt.

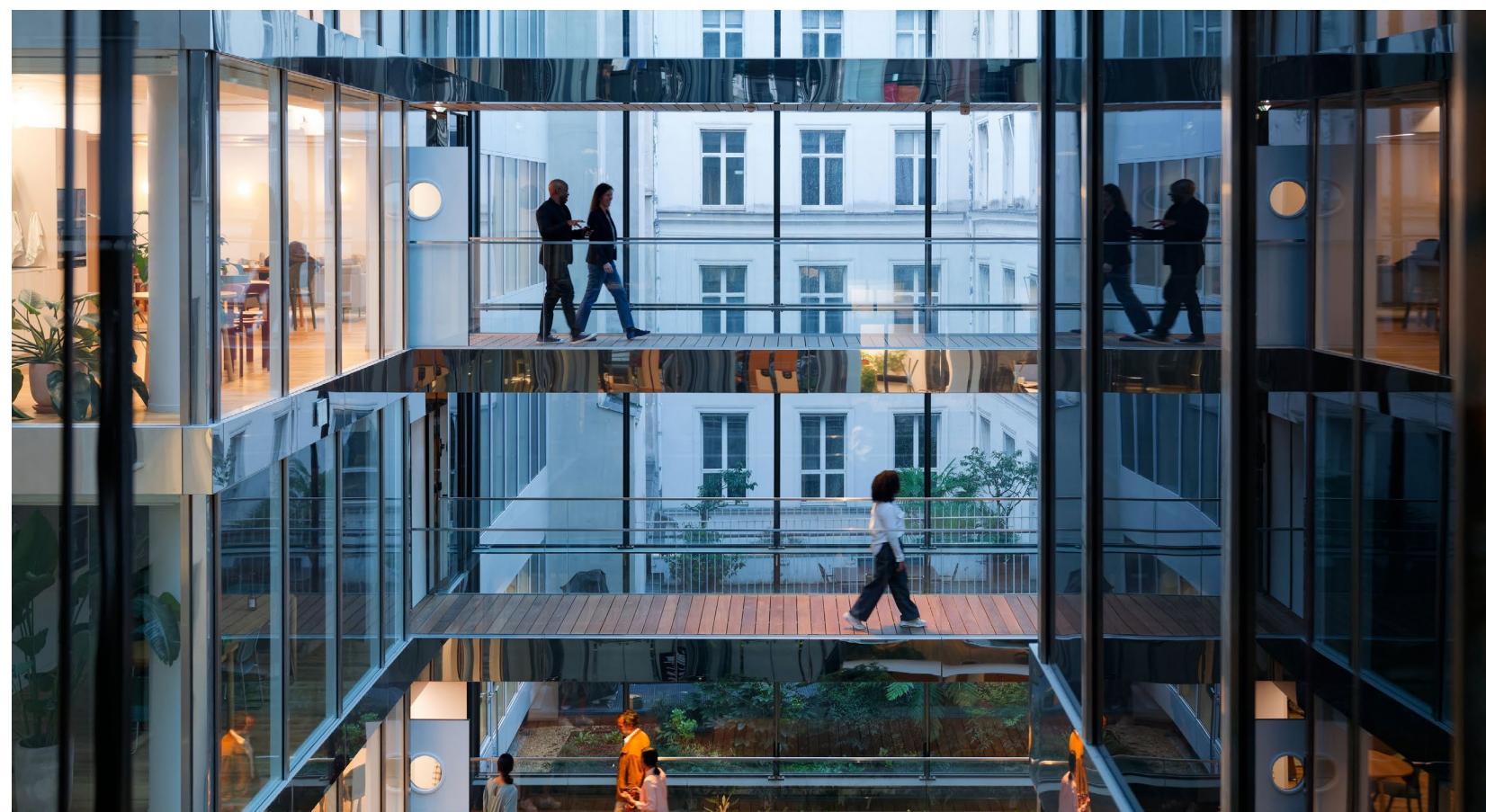
Neue Akzente wurden 2025 aber vor allem durch die Gerichte im Bereich der privaten Rechtsdurchsetzung gesetzt.

Das Landgericht Mainz hat – in gewisser Weise als Vorreiter – im August ein viel beachtetes Urteil (Az. 12 HK O 32/24) zur privaten Durchsetzung des Digital Markets Act („DMA“) gefällt. Auf Klage von 1&1 (Betreiberin der E-Mail-Dienste GMX und Web.de) untersagte das Gericht Google/Alphabet die bisherige (unzulässige) Bevorzugung seines eigenen E-Mail-Dienstes Gmail bei der Einrichtung und Nutzung seiner Android-Smartphones. Die Entscheidung stützt sich unmittelbar auf das DMA-Kopplungsverbot (Art. 5 Abs. 8 DMA) und verpflichtet Google/Alphabet, seine Geschäftspraxis so anzupassen, dass alternative E-Mail-Dienste ebenfalls effektiv genutzt werden können. Besonders bemerkenswert ist, dass das Gericht – ohne auf eine behördliche Entscheidung der Europäischen Kommission zu warten – eigenständig den DMA ausgelegt und angewendet hat.

Weiterhin urteilte das Landgericht Berlin II am 14.11.2025 (Az. 16 O 195/19 Kart (2)), dass Google/Alphabet Schadensersatz in Höhe von EUR 465 Mio. an das Preisvergleichsportal Idealo zahlen muss. Grund hierfür war, dass Google über viele Jahre seine eigenen Preisvergleichsdienste in den allgemeinen

Google-Suchergebnissen bevorzugte. Als Anknüpfungspunkt der Klage diente der 2017 ergangene Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem festgestellt wurde, dass Google damit seine marktbeherrschende Position gemäß Art. 102 AEUV missbraucht hatte.

Die Entscheidungen der Gerichte verdeutlichen, dass sich Deutschland zu einem zentralen Forum für die private Durchsetzung des Digitalkartellrechts und insbesondere des DMA in Europa entwickeln könnte. Die private Rechtsdurchsetzung dürfte damit ein zukunftsträchtiges Feld des Digitalkartellrechts werden, in dem der Gerichtsstandort Deutschland eine bedeutende Rolle beanspruchen könnte.



7. Gucci bis Temu: Fokus der Kartellbehörden bei Vertikalverstößen

Seit einigen Jahren gehen die europäischen Wettbewerbsbehörden konstant gegen vertikale Preisbindungen und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Handels vor. Dieser Trend setzt sich weiter fort. Besonders im Fokus stehen die Modebranche sowie Verfahren gegen Online-Marktplätze.

Preisgestaltung und Online-Vertrieb

Die Luxusmodemarken Gucci, Chloé und Loewe verpflichteten ihre Händler, nicht von den empfohlenen Einzelhandelspreisen, bestimmten Höchstrabatten und Schlussverkaufszeiträumen abzuweichen, um Preis- und Konditionenabweichungen zwischen Direktvertrieb und indirektem Eigenhändler-Vertrieb auszuschließen. Die Europäische Kommission sah darin eine unzulässige Beschränkung der Preisgestaltungsfreiheit der Händler und verhängte ein Bußgeld von EUR 157 Mio. Die Hersteller erhielten für ihre Kooperation erhebliche Bußgeldreduktionen, teilweise sogar um 50 %. Die Wettbewerbsbehörde verfestigt damit ihre Praxis, in Vertikalfällen Bußgeldreduktionen zu gewähren, obwohl die Kronzeugenregelung und die Settlement-Notice Reduktionen nur bei horizontalen Verstößen vorsehen.

Das Bundeskartellamt verhängte im Bereich Consumer Electronics ein Bußgeld in Höhe von EUR 6 Mio. gegen Sennheiser, Sonova und drei verantwortlich handelnde Mitarbeitende. Die Mitarbeiter forderten Händler dazu auf, ihre Endverbraucherpreise anzuheben. Man überwachte die Endverbraucherpreise fortlaufend über Online-Preisvergleichsdienste und eine spezielle Software, um Abweichungen von der UVP festzustellen und anschließend einzugreifen. Als Sonova den betroffenen Geschäftsbereich von Sennheiser erwarb, setzten die Verantwortlichen die unzulässigen Preisvorgaben fort. Auch hier erhielten die Unternehmen aufgrund ihrer Kooperation erhebliche Bußgeldreduktionen.

Darüber hinaus untersucht das Bundeskartellamt, ob die Online-Marktplätze Temu und Amazon über Kontrollmechanismen in unzulässiger Weise auf die Preisgestaltung von Händlern einwirken.

Strengere Vorgaben bei Alleinvertriebssystemen

Der Gerichtshof der Europäischen Union konkretisierte im Urteil Beevers Kaas die Voraussetzungen für die Gruppenfreistellung exklusiver Gebietszuweisungen in Alleinvertriebssystemen: Ein Alleinvertriebsrecht für ein Gebiet setze eine ausdrückliche Vereinbarung mit allen ausgeschlossenen Händlern voraus. Das bloße Ausbleiben aktiver Verkäufe durch gebietsfremde Händler genüge nicht. Zwar sei eine stillschweigende Einigung denkbar. Dies setze jedoch voraus, dass der Lieferant die Händler ausdrücklich auffordert, nicht aktiv in das exklusive Gebiet zu verkaufen. Anschließend müsse der Lieferant die Einhaltung überwachen und Verstöße sanktionieren.

Premiere zum Category Management

Beim Category Management vertrauen Händler wie Supermärkte einem bestimmten Lieferanten („Kategoriemanager“) die Vermarktung einer Produktkategorie an. Diese Tätigkeit kann auch Wettbewerbsprodukte erfassen. Der Kategoriemanager kann somit Einfluss auf Auswahl, Platzierung und Bewerbung konkurrierender Produkte nehmen. Diesen Vorwurf erhebt die Europäische Kommission nun erstmals im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens, namentlich gegen Red Bull. Das Unternehmen soll Händlern monetäre und nicht-monetäre Vorteile gewährt haben, wenn sie andere Energiegetränke über 250 ml auslisten oder schlechter platzieren.

2026: Onlinehandel und Preisgestaltung

Für 2026 ist zu erwarten, dass die Behörden die Möglichkeiten der Händler zur freien Preisgestaltung weiter in den Blick nehmen, insbesondere im Online-Vertrieb über eigene Shops und Plattformen. Vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen der Beevers-Kaas-Entscheidung könnten zudem Alleinvertriebssysteme stärker in den Blick von Kartellbehörden geraten.



8. FDI – umfassende Reform der Investitionsprüfung

2026 dürfte zu einem richtungsweisenden Jahr für die Investitionsprüfung werden – auf EU-Ebene und national. Mit der Neufassung der EU-Verordnung über die Prüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union („EU-Screening-Verordnung“) steht die erste umfassende Änderung seit Einführung der Verordnung kurz vor dem Abschluss. Parallel plant die Bundesregierung ein neues Investitionsprüfgesetz, das die EU-Reform umsetzen und das deutsche Investitionskontrollregime modernisieren soll.

Änderungen der EU-Screening-Verordnung

Nach Veröffentlichung des ersten Reformvorschlags zur EU-Screening-Verordnung Anfang 2024 begannen im Juli 2025 die Trilogverhandlungen; am 11.12.2025 erzielten der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament eine vorläufige politische Einigung ([Noerr Insights](#)).

Ziel der Reform ist es, die Investitionsprüfungsregime unionsweit zu harmonisieren, sicherheitsrelevante Lücken zu schließen und gleichzeitig die Offenheit für globalen Handel und internationale Investitionen zu wahren. Nach der erzielten Einigung verbleibt die ausschließliche Zuständigkeit für Überprüfungentscheidungen bei den jeweiligen Mitgliedsstaaten. Ein weiterer zentraler Bestandteil der Einigung ist die verpflichtende Einführung eines Investitionsprüfungsmechanismus, der im Mindestumfang ausländische Investitionen in folgenden Bereichen erfasst: (i) Güter mit doppeltem Verwendungszweck sowie Militärgüter, (ii) besonders kritische Technologien, (iii) kritische Rohstoffe, (iv) kritische Einrichtungen in den Bereichen Energie, Verkehr und digitale Infrastruktur, (v) Wahlinfrastrukturen sowie (vi) bestimmte Einrichtungen des Finanzsystems. Zur Verhinderung von Umgehungen erstreckt sich der Anwendungsbereich auch auf Investitionen von in der EU ansässigen Tochtergesellschaften ausländischer Investoren. Flankierend werden die Kooperations- und Informationsmechanismen zwischen den Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission weiter gestärkt und operative Verfahrensaspekte gestrafft.

Die vorläufige Einigung bedarf noch der formellen Billigung durch den Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament, bevor sie förmlich angenommen wird.

Nationales Investitionsprüfgesetz

Nachdem die letzte Bundesregierung erfolglos ein neues, eigenständiges Investitionsprüfgesetz anvisierte, plant die neue Bundesregierung für 2026 einen entsprechenden Referentenentwurf, der die Reform der EU-Screening-Verordnung umsetzen soll. Zudem sollen die Regelungen zum Asset Deal und zum atypischen Kontrollerwerb konkretisiert, konzerninterne Umstrukturierungen einheitlich privilegiert und Fallgruppen gestrichen oder überarbeitet werden.

FDI-Praxis 2025

Die in der Öffentlichkeit diskutierten Fälle des Jahres 2025 verdeutlichen die steigende Relevanz der Investitionsprüfung für Versorgungssicherheit und geostrategische Stabilität:

Nexperia: Der niederländische Staat übernahm im Herbst 2025 zeitweise die Kontrolle über den Halbleiterhersteller – und gab sie nach chinesischen Exportbeschränkungen wieder ab, um Versorgungsgänge für die europäische Automobilindustrie zu verhindern.

Covestro: Nachdem Bedenken ausgeräumt wurden, gab das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („BMWE“) die Übernahme des führenden Polymer-Werkstoffherstellers Covestro durch XRG frei, einer Tochter der staatseigenen Abu Dhabi National Oil Company.

Open Grid Europe: Demgegenüber scheiterte der Einstieg des italienischen Netzbetreibers Snam in den Ferngasnetzbetreiber Open Grid Europe an Bedenken des BMWE hinsichtlich der indirekten Beteiligung des chinesischen Netzbetreibers State Grid.

2026 dürfte damit ein Jahr werden, in dem die Leitplanken der Investitionskontrolle neu gesetzt werden.



9. Carry on: das Beihilferecht und die Wettbewerbsfähigkeit der EU

Auch im Jahr 2025 war die Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit wieder eine Priorität vieler Reformprojekte der EU, zunehmend ergänzt durch einen Fokus auf die eigene Verteidigungsfähigkeit. Wie von Mario Draghi bereits in seinem vielbeachteten [Bericht von 2024](#) angeregt, nimmt das Beihilferecht hierbei weiter eine Schlüsselrolle ein.

Wettbewerbsfähigkeit durch Dekarbonisierung der Wirtschaft

Bereits im Februar 2025 präsentierte die Europäische Kommission den Clean Industrial Deal („CID“) – eine Art Businessplan für die EU, der die europäische Industrie wettbewerbsfähiger machen und gleichzeitig deren Dekarbonisierung vorantreiben soll.

Als Beihilferahmen zur Umsetzung des CID wurde im Juni 2025 sodann das Clean Industrial Deal State Aid Framework („CISAF“) erlassen, das das alte Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) ablöst. Das CISAF soll u. a. durch die Förderung von Projekten in den Bereichen industrielle Dekarbonisierung und saubere Technologien sowie eine Risikoreduzierung privater Investitionen zur gezielten Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Klimaneutralität der EU bis 2050 beitragen.

Im Bereich der sauberen Technologien schritt die Umsetzung dieser Ziele 2025 bereits stückweise voran: Unter dem CISAF genehmigte die Europäische Kommission u. a. eine [französische Beihilferegelung über EUR 11 Mrd.](#) zur Förderung von Offshore-Windenergieprojekten als auch eine [spanische Beihilferegelung über EUR 700 Mio.](#), die strategische Investitionen in den Ausbau von Fertigungskapazitäten für saubere Technologien ermöglichen soll.

Verteidigungsfähigkeit durch mitgliedsstaatliche Investitionen

Fast zeitgleich zum CISAF veröffentlichte die Europäische Kommission den [Defence Readiness Omnibus](#), ein Maßnahmenpaket, das die Verteidigungsfähigkeit der EU stärken und die nationalen Sicherheitsstrategien der Mitgliedsstaaten auf eine gemeinsame europäische Grundlage ausrichten soll. Sie geht dabei von einem Investitionsbedarf von bis zu EUR 800 Mrd. in den kommenden vier Jahren aus.

Der Defence Readiness Omnibus geht hierbei auf Möglichkeiten ein, Investitionen ohne beihilferechtliche Genehmigungsverfahren zu gestalten. Dabei verweist die Europäische Kommission insbesondere auf die Verteidigungsausnahme des Art. 346 Abs. 1 b AEUV, die es den Mitgliedsstaaten ermöglicht, Verteidigungsprojekte außerhalb der strengen beihilferechtlichen Vorgaben zu subventionieren.

2026 im Zeichen weiterer Reformprojekte

2026 werden weitere Überarbeitungen beihilferechtlicher Vorschriften mit Spannung erwartet – darunter die Aktualisierung der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, deren Laufzeit zuletzt bis Ende 2026 verlängert worden war, sowie die Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die künftig Beihilfeverfahren weiter vereinfachen und Bürokratie abbauen sollen.

2026 könnte außerdem zu einem weiteren wegweisenden Jahr werden, in dem sich zeigt, inwieweit die bereits erfolgten Reformen u. a. durch das CISAF tatsächlich Früchte tragen und die EU im globalen Wettbewerb voranbringen. Fest steht jedenfalls, dass sich Unternehmen in verschiedensten Branchen wertvolle Opportunitäten durch staatliche Förderung ihres Business bieten können.



10. Konsequenzen aus der Anwendung der Foreign Subsidies Regulation

Seit über zwei Jahren findet die Verordnung (EU) 2022/2560 zur Kontrolle drittstaatlicher Subventionen (Foreign Subsidies Regulation – „FSR“) nun Anwendung. Ziel der FSR ist es, Wettbewerbsverzerrungen auf dem europäischen Binnenmarkt infolge drittstaatlicher Subventionen zu verhindern. Dazu sieht die FSR Notifizierungspflichten für M&A-Transaktionen und öffentliche Vergabeverfahren sowie die Möglichkeit von Ex-officio-Verfahren vor. Ob für Ihre M&A-Transaktion eine Notifizierungspflicht besteht, können Sie mit unserem „[FSR-Checker](#)“ prüfen.

Entscheidungspraxis

Mit inzwischen mehr als 200 notifizierten M&A-Transaktionen sowie über 2.000 Erklärungen und Notifizierungen im Zusammenhang mit öffentlichen Vergabeverfahren erhöht die FSR die regulatorischen Anforderungen für deutlich mehr (auch europäische) Unternehmen als noch im Gesetzgebungsverfahren angenommen. Trotz der hohen Fallzahlen wurden bisher lediglich zwei Transaktionen einer eingehenden Prüfung in Phase 2 unterzogen: Emirates Telecommunications Group/PPF Telekom Group und ADNOC/Covestro. Beide Fälle wurden unter Auflagen freigegeben. Drei M&A-Transaktionen und mehrere Angebote in Vergabeverfahren wurden jedoch während der Prüfung aufgegeben. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission von Amts wegen eine eingehende Prüfung gegen das chinesische, staatlich kontrollierte Unternehmen Nuctech eingeleitet.

In der bisher einzigen veröffentlichten Entscheidung Emirates Telecommunications Group/PPF Telekom Group ([Noerr Insights](#)) wurde die Orientierung der FSR am EU-Beihilferecht deutlich: Die Europäische Kommission wertete Ausnahmen vom allgemeinen Insolvenzrecht der Vereinigten Arabischen Emirate – unter Bezugnahme auf ihre Mitteilung zu staatlichen Beihilfen – als unbegrenzte staatliche Garantie. Auch die Prüfung ADNOC/Covestro bezog sich dem Vernehmen nach maßgeblich auf Ausnahmen vom nationalen Insolvenzrecht – sie mussten jeweils aufgegeben werden. Während Emirates Telecommunications Group darüber hinaus jede zukünftige Finanzierung der europäischen Aktivitäten untersagt wurde, musste sich ADNOC verpflichten, Wettbewerbern Zugang zu den Patenten von Covestro einzuräumen.

Weitere Konkretisierungen und erste Überprüfung der FSR

Die Generaldirektion Wettbewerb aktualisiert die Q&As auf ihrer Webseite fortlaufend um praxisrelevante Fragen. Die Europäische Kommission hat inzwischen auch ihre Leitlinien zur FSR veröffentlicht. Zwar besitzen diese keinen Gesetzescharakter, bieten als sogenanntes „Soft Law“ jedoch wichtige Klarstellungen für die praktische Anwendung der FSR. Dennoch verbleibt für Unternehmen eine gewisse Rechtsunsicherheit – insbesondere im Hinblick auf die weitreichenden Call-in-Rechte der Kommission sowie die Regelungen zur Quersubventionierung ([Noerr Insights](#)).

Bis Juli 2026 wird zudem erstmals – und danach alle drei Jahre – die Anwendungspraxis der FSR auf den Prüfstand gestellt. Eine öffentliche Konsultation zeigt, dass unter anderem der materielle Prüfungsmaßstab nicht ausreichend klar und vorhersehbar ist. Das Ergebnis der Überprüfung wird den Gesetzgebungsorganen der EU vorgelegt, sodass eine daran anschließende Überarbeitung der FSR denkbar ist.

Anpassungsbedarf bestünde auch bei den formellen Kriterien: Um die eigene M&A Readiness zu gewährleisten, müssen Unternehmen ein umfassendes Reporting jeglicher drittstaatlicher Zuwendungen und Geschäfte mit staatlich kontrollierten Unternehmen aufsetzen. Der damit verbundene bürokratische Aufwand für eine Vielzahl an Unternehmen, insbesondere Private-Equity-Gesellschaften, steht nicht im Verhältnis zu den nur sehr wenigen problematischen Transaktionen.

